

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb	Drucksachen-Nr. 628/2006					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06.12.2006	Beratung				
Rat	14.12.2006	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

**VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)**

Beschlussvorschlag:

@->

1. Die VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vom 22.11.2006 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2005 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Überdeckung im Bereich Restmüll Haushalte aus dem Jahr 2005 in Höhe von 355.578 € und 26.400 € im Bereich Restmüll sonstige Herkunftsbereiche wird gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Abfallgebührenkalkulation 2008 eingestellt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

In die Formulierung von § 3 Absatz 1 wurde der Passus „oder sonst vorhandenen und genutzten“ eingefügt. Hierdurch wird klargestellt, dass Gebühren nicht nur für die durch die Stadt bereitgestellten Abfallbehälter gezahlt werden müssen und sich die Gebührenpflicht auch auf sonstige vorhandene und genutzte Abfallbehälter bezieht.

Hintergrund dieser Ergänzung ist ein verwaltungsgerichtliches Urteil, das die Gebührenpflicht für wohl von einem anderen Grundstück entwendete und dann auf dem eigenen Grundstück genutzte Abfallbehälter verneint hat, da die Satzung nur eine Gebührenpflicht für vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst für das Grundstück bereitgestellte Abfallbehälter vorsah.

Damit rückwirkende Gebührenforderungen auch für rechtswidrig zugeeignete und genutzte Abfallbehälter geltend gemacht werden können, empfehlen die kommunalen Spitzenverbände zur Rechtssicherheit, die Gebührenpflicht in den Gebührensatzungen auch auf die Nutzung sonstiger vorhandener Abfallbehälter zu erweitern.

Dem entsprechend wurden auch die Formulierungen in den Absätzen 2 bis 6 angepasst.

Mit der Neufassung von § 2 Satz 1 wird die Abfallgebührensatzung an die entsprechende Bestimmung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung angepasst. Die Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides entfällt.

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühr 2005:

Im Rahmen der Nachkalkulation aufgrund der tatsächlich entstandenen Aufwendungen ergibt sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte wie auch für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Überdeckung.

Höhere Gebühreneinnahmen sind auf eine Zunahme des Behältervolumens für Haushalte sowohl bei den Restmülltonnen, als auch bei den Biotonnen zurückzuführen.

Dem stehen Kosteneinsparungen in den Bereichen der Restmüll- und Sperrmüllsammmlung, der Beseitigung wilden Mülls und der Grünabfallsammmlung gegenüber. Durch die erzielten Einsparungen werden auch Mehraufwendungen in den Bereichen Papiersammmlung und Papierkorbentleerung kompensiert. Insgesamt ergibt sich eine Überdeckung im Bereich der Restmüllgebühren Haushalte von 355.578 € und im Bereich der Restmüllgebühren für sonstige Herkunftsbereiche eine Überdeckung in Höhe von 26.400 €.

Auch bei der Biomüllabfuhr ist trotz gestiegener Verwertungskosten (Tonnagesteigerung) bei gleichzeitiger Verringerung des Behältervolumens eine Kostenreduzierung eingetreten, da sich die Eigendurchführung von Biotonnenabfuhr und Laub- und Reisisgammmlung als kostengünstiger als die bisherige Beauftragung eines Dritten erwiesen hat. Die tatsächlichen Gesamtkosten liegen hier um 5.000 € unter dem Ansatz der ursprünglichen Kalkulation.

Es wird vorgeschlagen, die Überdeckungen aus der Abrechnung des Jahres 2005 in die Gebührenkalkulation 2008 einzustellen, da für das Jahr 2007 bereits die restlichen Überdeckungen aus dem Jahr 2004 aufwandsmindernd verrechnet werden. So bleibt auch für das Jahr 2008 eine Rückstellung zur Abdeckung eventueller Kostensteigerungen.

Zur Gebührenkalkulation 2007:

Wesentlichen Einfluss auf die Kostenentwicklung hat hier die Erhöhung der Entsorgungsgebühren des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV).

Im Jahr 2007 erhöhen sich die Entsorgungsgebühren für Restmüll und Sperrmüll um 9,61 % sowie die Verwertungskosten für Biomüll um 9,49 % und diejenigen für Grünabfälle um 8,25 %.

Hintergrund dieses erheblichen Anstiegs ist nicht nur die zum 01.01.2007 erfolgende Mehrwertsteuererhöhung von 3 % sondern insbesondere die gegenüber den Vorjahren starke Verringerung der Gutschrift von Überdeckungen aus Vorjahren, die mit rd. 6 % zu Buche schlägt. Für das Jahr 2008 ist eine weitere Reduzierung der Überdeckungen angekündigt, so dass allein hieraus für 2008 eine weitere Gebührenerhöhung um 2 % zu erwarten ist.

Da die Gebühren des BAV ca. 55 % der gesamten, in die Kalkulation der städtischen Restmüllgebühr einfließenden Kosten ausmachen, ergibt sich schon hieraus eine Kostensteigerung von rd. 5 %. Hinzu kommen sonstige Kostensteigerungen durch stark gestiegene Betriebskosten (Beheizung, Strom, Diesel und Schmierstoffe), Mehrwertsteuererhöhung und der allgemeine Lohnkostenanstieg.

Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2006 steigen die Gesamtkosten der Abfallentsorgung durch die vorgenannten Faktoren im Jahr 2007 um rd. 426.000 €.

Es bestehen jedoch noch Rücklagen aus bisher nicht verrechneten Überdeckungen aus dem Jahr 2004 in Höhe von 500.000 € im Bereich Restmüll Haushalte und 90.000 € im Bereich Restmüll sonstige Herkunftsbereiche, die im Jahr 2007 gemäß § 6 Abs. 2 KAG aufwandsreduzierend angesetzt werden müssen.

Aufgrund dieser Überschussverrechnung werden die Kostensteigerungen im Jahr 2007 kompensiert, so dass sich bei den Restmüllgebühren für Haushalte sogar eine Gebührensenkung um 1,16 % ergibt und auch der Anstieg bei den Restmüllgebühren für sonstige Herkunftsbereiche auf 2 % begrenzt wird.

VII. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2006 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

1. Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch die Stadt zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.
2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter	jährlich €	wöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentl. Abfuhr)	69,84	---
60 l Restmülltonne	139,68	---
90 l Restmülltonne	209,52	---
120 l Restmülltonne	279,36	---
240 l Restmülltonne	558,72	---
770 l Restmülltonne	1.792,44	3.686,04
1.100 l Restmülltonne	2.560,68	5.222,52
120 l Biotonne	36,00	173,16
240 l Biotonne	72,00	245,16
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	68,88	34,44
90 l Umleerbehälter	---	103,44	---
120 l Umleerbehälter	---	137,88	---
240 l Umleerbehälter	---	275,76	---
770 l Umleerbehälter	1.870,44	884,64	---
1.100 l Umleerbehälter	2.628,60	1.263,72	---
2.500 l Umleerbehälter	5.744,28	2.872,08	1.436,04
5.000 l Umleerbehälter	11.488,56	5.744,28	2.872,08
10.000 l Absetzcontainer	22.977,12	11.488,56	5.744,28
30.000 l Abrollcontainer	68.931,36	34.465,68	17.232,84
10.000 l Presscontainer	34.465,68	17.232,84	8.616,36
20.000 l Presscontainer	68.931,36	34.465,68	17.232,84

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	Wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	293,88	96,36
240 l Biotonne	486,60	192,72

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €	
	Ohne DSD-Anteil	Mit DSD-Anteil
240 l Papiertonne	21,00	18,00
1.100 l Papiertonne	84,00	78,00
2,5 m³ Papiertonne	192,00	180,00
5,0 m³ Papiertonne	384,00	360,00

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 6,30 €, diejenige für den einmalig nutzbaren 240 l Sack für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen 10,60 €.

§ 2

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

<-@